

Bieter-Frage	Antwort
<p>Gerade in der jetzigen Situation und um auch eine Vergleichbarkeit aller Bieter gewährleisten zu können ist es elementar wichtig den richtigen Tarif anzusetzen. Die aktuellen Tarifverhandlungen sind noch nicht als allgemeinverbindlich unterschrieben deshalb unsere Frage, ob wir mit den aktuellen Angaben anbieten sollen und ggfs. bei Notwendigkeit umgehend anpassen dürfen.</p>	<p>Nach außer Krafttreten der Neunten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung (9. GebäudeArbbV) ist mit den in der 9. GebäudeArbbV festgelegten Mindestlöhnen zu kalkulieren. Wurde die 10. GebäudeArbbV bekanntgegeben, ist diese zwingend zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Regelungen in den weiteren Vertragsbedingungen zu beachten.</p>
<p>der neue Tariflohn für das Jahr 2025 in Höhe von 14,25 € wurde bestätigt, aber noch nicht für allgemeinverbindlich erklärt. Gemäß 10.1.4 der Besonderen Vertragsbedingungen gelten die vereinbarten Preise als Festpreise und dürften frühestens geändert werden, wenn der Tariflohn für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Gehen wir Recht in der Annahme, dass wir mit dem aktuellen Tariflohn in Höhe von 13,50 € gemäß der neunten Verordnung (9.GebäudeArbbV) zu kalkulieren ist?</p>	<p>Entsprechend Punkt 10.1.4 Anlage Besondere Vertragsbedingungen rechtfertigen bis 2 Tage vor Angebotsfrist bekannt gegebene <u>allgemein verbindliche Mindestlöhne</u> keine spätere Mehrvergütungen.</p>
Stand: 02.12.2024	